

2. Ergänzungsvereinbarung zur Gemeinsamen Vergütungsregelung

zwischen

Bundesverband der Film- und Fernsehregisseure in Deutschland e. V.,

Augsburger Straße 33, 10789 Berlin, vertreten durch den gf. Vorstand Peter Carpentier, Marie Noelle und Katarina Schickling,

(im Folgenden „**BVR**“ genannt)

und

ZDF Zweites Deutsches Fernsehen,

ZDF-Straße 1, 55127 Mainz, vertreten durch den Intendanten Dr. Thomas Bellut,

(im Folgenden „**ZDF**“ genannt)

und

Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V.,

Kronenstraße 3, 10117 Berlin, vertreten durch den Vorsitzenden Alexander Thies,

(im Folgenden „**Produzentenallianz**“ genannt)

(gemeinsam Produzentenallianz mit ZDF und BVR im Folgenden auch die „**Parteien**“ genannt)

Präambel

Die Parteien haben am 27.11./8.12./12.12.2014 eine gemeinsame Vergütungsregelung (Gemeinsame Vergütungsregelung) abgeschlossen für den Bereich der fiktionalen Auftragsproduktionen gem. §36 UrhG. Die Gemeinsame Vergütungsregelung findet Anwendung für vollfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen des ZDF und gilt für Regisseure eines fiktionalen Fernsehfilms von 90 Minuten. Zu fiktionalen Auftragsproduktionen mit geringerer Länge als 90 Minuten haben die Parteien am 28.7./21.8./28.8.2015 die „Ergänzungsvereinbarung zur Gemeinsamen Vergütungsregelung für den Bereich Reihen und Serien“ (Ergänzungsvereinbarung Reihen und Serien) geschlossen.

Unter Beibehaltung der darin gefunden Regelungen haben sich die Parteien auf die nachfolgenden Änderungen geeinigt:

- I. **Das ZDF-Basishonorar und die Bemessungsgrundlage** (wiederholungshonorarfähiges Honorar) nach der Gemeinsamen Vergütungsregelung und der Ergänzungsvereinbarung Reihen und Serien werden **für Neuverträge um 6 % erhöht**. Die **Bemessungsgrundlage wird zusätzlich über 3 Jahre um jeweils 3% per anno** ausgehend von dem Vergütungssatz in 2017 erhöht. Danach ergeben sich folgende angepasste Vergütungssätze:

1. Erstvergütung (ZDF-Basishonorar)

Für Regisseure mit einer ausführlichen Filmographie, die eine professionelle Praxis als Filmregisseur nachweisen können (hierfür sind in der Regel 180 Minuten Fiktion als Hauptfilmregisseur vergleichbarer Art) beträgt das **ZDF Basishonorar**

- für 90 Minuten Formate 29.489,20 € brutto.

Für **Anfänger**, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen oder - unabhängig davon - für **Produktionen des „Kleinen Fernsehspiels“** beträgt das ZDF Basishonorar **23.595,60 € brutto**.

- für 45 Minuten Formate 13.250 € brutto.
- für 60 Minuten Formate 18.179 € brutto.

2. Bemessungsgrundlage

Für weitere Nutzungen werden nachfolgende Folgevergütungen gezahlt, die nach der jeweiligen Nutzung fällig werden. Bezugsgröße für das jeweilige Honorar ist die **Bemessungsgrundlage (wiederholungshonorarfähiges Honorar)**. Die Bemessungsgrundlage beträgt für Neuverträge:

ab dem 1. Jahr dieser Ergänzungsvereinbarung
für 90 Minuten Formate 25.821,07 brutto
für 45 Minuten Formate 12.009,80 brutto
für 60 Minuten Formate 15.940,28 brutto

ab dem 2. Jahr dieser Ergänzungsvereinbarung
für 90 Minuten Formate 26.573,14 brutto
für 45 Minuten Formate 12.359,60 brutto
für 60 Minuten Formate 16.404,56 brutto

ab dem 3. Jahr dieser Ergänzungsvereinbarung
für 90 Minuten Formate 27.325,21 brutto
für 45 Minuten Formate 12.709,40 brutto
für 60 Minuten Formate 16.868,84 brutto

II. Für Wiederholungen gelten folgende Vergütungssätze bezogen auf das wiederholungshonorarfähigen Honorar:

1.	ZDF Hauptprogramm	
	Primetime (18.00 – 23.59 Uhr)	50%
	Vormittag (5.30 – 12.00 Uhr)	10%
	Nachmittag (12.01 – 17.59 Uhr)	30%
	Nacht (24.00 – 05.29 Uhr)	2,5%
2.	3sat	3%
3.	ZDFneo	
	Primetime (18.00 – 23.59 Uhr)	8%
	Vormittag (5.30 – 12.00 Uhr)	2%
	Nachmittag (12.01 – 17.59 Uhr)	4%
	Nacht (24.00 – 05.29 Uhr)	1%
4.	in den weiteren Digitalkanälen (derzeit ZDFinfo) (beliebig häufige Ausstrahlungen innerhalb von 6 Monaten)	4%
5.	in den Gemeinschaftsprogrammen KIKA/Phoenix (5 Ausstrahlungen/Monat)	8%
6.	im Programm ARTE (bei Koproduktionen, sonst Vertrieb)	3%

Damit sind auch Wiederholungen innerhalb von 48 Stunden nach der jeweiligen Wiederholungssendung abgegolten, es sei denn die Wiederholung erfolgt in der Primetime (18.00-22.00). Bei Berechnung der 48 Stunden bleiben Sonn- und Feiertage unberücksichtigt.

III. Für das **Recht der nicht-kommerziellen öffentlichen Zugänglichmachung (Online-Nutzung)** außerhalb des 7-Day-Catch-Up (1 Tag vor und 7 Tage nach der jeweiligen Ausstrahlung) bzw. hinsichtlich ARTE außerhalb des 21-Tage Abrufs und außerhalb des kommerziellen Vertriebs, werden einmalig pauschal 4,5% des wiederholungshonorarfähigen Honorars für einen Zeitraum von 5 Jahren gezahlt. Danach beträgt die Vergütung 1% pro Jahr, sofern keine Wiederholungssendung in einem vom ZDF veranstalteten oder

mitveranstaltetem Programm erfolgt. Im Fall einer Wiederholungssendung sind mit dem dafür angefallenen Wiederholungshonorar auch die Online-Nutzungen für ein Jahr abgegolten. Der 7-Tage Abruf (1Tag vor und 7 Tage nach der jeweiligen Ausstrahlung) ist nach jeder Ausstrahlung mit der jeweiligen Vergütung abgegolten.

- IV. **Laufzeit:** Diese Vereinbarung findet ab dem 01.08.2018 Anwendung, sofern sie zu diesem Zeitpunkt von allen Parteien unterzeichnet ist. Anderenfalls findet die Vereinbarung zum 01. des Folgemonats nach der Unterzeichnung Anwendung. Für Produktionen, die bereits vor Inkraft-Treten dieser Vereinbarung kalkuliert wurden, gelten die in der Kalkulation vorgesehenen Konditionen.

Eine etwaige Anpassung der dargestellten ZDF-Basisvergütungen kann erstmals 3 Jahre ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgen. Diesbezügliche Gespräche werden Ende 2020 aufgenommen. Als Maßstab für eine etwaige Anpassung ist die Branchenüblichkeit heranzuziehen, insbesondere beim ZDF der Vergütungstarifvertrag für Freie Mitarbeiter (VTV) und bei der Produzentenallianz der Tarifvertrag für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende (TV FFS), wobei im Zweifel auf den Durchschnitt abzustellen ist.

- V. Im Übrigen bleiben die Regelungen der Gemeinsamen Vergütungsregel und der Ergänzungsvereinbarung Reihen und Serien unberührt.

Berlin/Mainz, den 20.07.2018

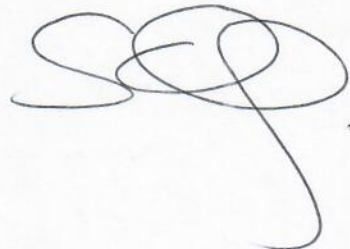
Bundesverband der Film- und Fernsehregisseure
in Deutschland e.V.



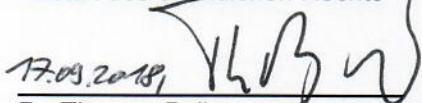
Peter Carpentier



Katarina Schickling

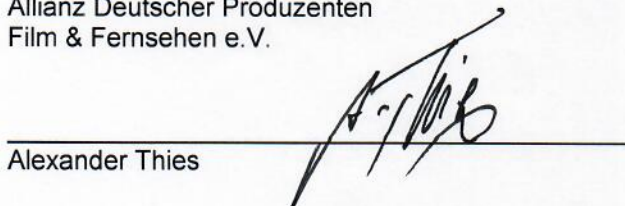


Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)
Anstalt des öffentlichen Rechts



17.09.2018
Dr. Thomas Bellut
Intendant

Allianz Deutscher Produzenten
Film & Fernsehen e.V.



Alexander Thies